

# STADT WOLMIRSTEDT

## Die Bürgermeisterin



Stadtverwaltung Wolmirstedt • Postfach 1155 • 39326 Wolmirstedt

Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg  
Breiter Weg 193  
39104 Magdeburg

Fachbereich 1  
**Stabsstelle Stadtentwicklung**

Ansprechpartnerin:

**Frau Bunk**

Gebäude / Zimmer-Nr.:

**Altbau / 103**

Telefon / Telefax:

**039201 64-768**

**039201 64-800**

E-Mail:

**d.bunk@stadtwolmirstedt.de**

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Datum:

**Bu /23.08.2023**

### **Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt zum 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg**

**Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 7 Landesentwicklungsgesetz des Landes-Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit dem Umweltbericht ergeht vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat am 28.09.2023 seitens der Stadt Wolmirstedt folgende Stellungnahme:

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die gelb im Text hinterlegten geänderten Sachverhalte im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes. Die im Rahmen der Beteiligung zum 1. und 2. Entwurf vorgetragenen Anregungen hält die Stadt Wolmirstedt weiterhin aufrecht, soweit ihnen nicht abgeholfen wurde.

Die Stadt Wolmirstedt erachtet den zur Abstimmung gestellten 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes als unvollständig und nicht übersichtlich, da die Sachverhalte der zentralen Orte, die im sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" ausgeklammert wurden.

Weiterhin wurden die Sachverhalte ausgeklammert, die zukünftig im sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" geregelt werden sollen. Ein Regionaler Entwicklungsplan umfasst die in § 9 des Landesentwicklungsgesetzes angeführten grundsätzlichen Festsetzungen zu den zentralen Orten, der unteren Stufe, die räumliche Konkretisierung und Ergänzung der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen schutz- und nutzungsbezogenen Festlegungen zur Freiraumstruktur, zu sichernde Standorte und Trassen sowie weitere im Landesentwicklungsplan bestimmte, aber den Regionalen Entwicklungsplan vorbehaltene Festlegungen. Hierzu gehören auch die Gebiete zur Nutzung der Windenergie.

<b>Sprechzeiten:</b>	<b>Hausanschrift:</b>	<b>Kontakt:</b>	<b>Bankverbindungen:</b>	
Di: 09:00 – 11:30 13:30 – 17:30	Stadt Wolmirstedt A.-Bebel-Straße 25 39326 Wolmirstedt www.stadtwolmirstedt.de	Tel.: +49 39201 64-6 Fax: +49 39201 64-800 E-Mail: info@stadtwolmirstedt.de	Kreissparkasse Börde Konto-Nr.: 330 21 21 21 0 BLZ: 810 550 00 BIC: NOLADE21HDL IBAN: DE90810550003302121210 Identifikationsnummer: DE68STW00000168689	DKB Konto-Nr.: 107 26 86 7 BLZ: 120 300 00 BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE06120300000010726867

Der Regionale Entwicklungsplan umfasst somit grundsätzlich auch alle in sachlichen Teilplänen zu regelnden Aspekten, da sich aus ihm eine Gesamtschau raumordnerischer Festlegungen ergeben muss. Die willkürliche Ausgliederung von sachlichen Teilplänen, die bereits bearbeitet wurden oder die zur späteren Bearbeitung vorgesehen sind, entspricht dieser Aufgabe nicht. Auch die bereits beschlossenen Teilpläne dürfen aus einem Beteiligungsverfahren nicht völlig ausgeschlossen werden, da die Gesamtschau aller betroffenen Belange gegebenenfalls auch ihre Korrektur erfordern kann.

Es wird angeregt, den Regionalen Entwicklungsplan erst gemeinsam mit dem im sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" zur öffentlichen Auslage zu beschließen und den sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" hierin aufzunehmen.

Ergänzung der inhaltlichen Stellungnahmen der zum 1. und 2. Entwurf vorgetragenen Anregungen

#### **zu G 3.4-5**

*Folgende Gemeinden und Teile von Gemeinden der Planungsregion Magdeburg werden dem ländlichen Raum Typ 1 zugeordnet.*

*Gemeinden: ... Wolmirstedt (alles außer Glindenberg)*

#### **Anregung 1**

Die Stadt Wolmirstedt ist hieraus zu streichen. Sie gehört einschließlich der Ortschaften Elbeu und Mose gemäß Nr.1.3.1. in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplanes LEP 2010 dem Verdichtungsraum Magdeburg an und nicht dem ländlichen Raum. Außerhalb des Verdichtungsraumes befinden sich nur die Ortschaften Farsleben und Glindenberg. Diese sind dem ländlichen Raum Typ 1 zuzuordnen.

Hinweis:

Auch Schönebeck gehört dem Verdichtungsraum Magdeburg an und ist daher nicht unter dem ländlichen Raum anzuführen.

#### **zu Z 5.3.2-3**

*Für die Entwicklung der Planungsregion sind folgende Straßenverbindungen von Bedeutung*

...

6. B71 / K1106 / K1162 / L44 / K1177 Haldensleben - Wolmirstedt

...

#### **Anregung 2**

Die Stadt Wolmirstedt begrüßt die Aufnahme dieser wichtigen Verkehrsverbindung in die Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes, die aufgrund des Verzichts einer ursprünglich geplanten Autobahnauffahrt zur Bundesautobahn A14 an der Samsweger Chaussee die wichtige Verbindung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Kreisstadt Haldensleben darstellt.

#### **zu Z 6.1.2-3**

*Als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz werden festgesetzt*

*1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern*

...

*II. Elbe, Elbeumflut, Umflutehle*

...

#### **Anregung 3**

Zu diesem Sachverhalt sollte in der Begründung klargestellt werden, dass hierfür die verordnungsrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiete gelten und die zeichnerische Darstellung lediglich eine nachrichtliche Übernahme darstellt.

Hintergrund der Anregung ist das noch laufende Deichbauprogramm, durch das einige Gebietsteile den Status als Überschwemmungsgebiet verlieren bzw. andere Gebiete neu hinzukommen (Polder). Durch diese Klarstellung müsste der Regionale Entwicklungsplan nicht an die geänderten Gebietsabgrenzungen angepasst werden.

#### **zu G 6.1.2-5**

*In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:*

1. *Kritische Infrastrukturen mit länder- oder Staatsgrenzen überschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
2. *weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung 7 erfasst sind,*
3. *bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt. (BRPHV)*

#### **Anregung 4**

Diese Entschärfung der bisher strikten Festlegungen wird begrüßt. Eine bedarfsgerechte Entwicklung der deichgeschützten Ortschaften ist damit weiterhin möglich.

#### **zu Z 6.2.6-3**

*Ausdrücklich wiederholt wird die Anregung der Stadt Wolmirstedt in Ziel Z 6.2.6.-3. Wolmirstedt als regional bedeutsamen Standort für Kultur- und Denkmalpflege zu übernehmen.*

*Die Stadt Wolmirstedt hatte hierzu in ihrer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ausgeführt:*

*Zu den regional bedeutsamen Standorten der Kultur und Denkmalpflege in der Planungsregion Magdeburg sollte die Schlossdomäne Wolmirstedt aufgenommen werden.*

#### Begründung:

Die regionale Bedeutsamkeit des Standortes Wolmirstedt resultiert aus den umfangreichen vorhandenen Resten von Burg und Schloss Wolmirstedt, insbesondere der spätgotischen Schlosskapelle, die das wichtigste Bauwerk der Backsteingotik in der Region Magdeburg darstellt. Die bereits um 1014 bezeugte Burg Wolmirstedt befand sich an einer topografisch wichtigen Stelle einer Ohrequerung unmittelbar vor deren Einmündung in den bis um 1300 bestehenden Elbverlauf und der Elbquerung. Hier querten die Handelsstraße von Magdeburg nach Stendal und die Heerstraße Magdeburg - Tangermünde die Ohre. Weiterhin befand sich im Schutz der Burg eine Elbquerung nach Burg. Die Burg Wolmirstedt liegt auf einer natürlichen Erhebung unmittelbar an den Übergängen. Von der Burg aus war im frühen Mittelalter die Kontrolle des damaligen Hauptarms der Elbe, der heutigen alten Elbe, möglich. Ab 1208 wurde die Burg durch Markgraf Albrecht II. erneuert und 1241 von den erzbischöflichen Vasallen wieder zerstört. Die im 13. Jahrhundert zwischen den Markgrafen und den Erzbischöfen vielfach umkämpfte Burg gelangte schließlich ab 1316 und 1342 endgültig in erzbischöflichen Besitz und wurde als Sommerresidenz der Erzbischöfe von Magdeburg ausgebaut, jedoch auch wiederholt als Pfandobjekt benutzt. Um 1490 erfolgte der Neubau der heute noch erhaltenen Schlosskapelle auf dem Burgberg. Von 1575 bis 1582 wurde das Schloss auf dem Burgberg in prächtigen Renaissanceformen durch die Administratoren des Erzstiftes Magdeburg neu errichtet. Hier wurde 1578 von 378 Pfarrern des Erzstiftes die Konkordienformel unterschrieben. Im dreißigjährigen Krieg wurden Stadt und Schloss mehrfach belagert und 1642 durch Brand beschädigt. Mit dem Übergang des Erzstiftes Magdeburg an Brandenburg-

Preußen im Jahr 1680 sank die Bedeutung Wolmirstedts. Im Schloss verblieb nur das Amtshaus. Die Vorburg wurde als Domäne genutzt.

Die Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft, die vorstehende Anregung nicht zu berücksichtigen, ist fehlerhaft und offenbart eine offensichtliche Orts- und Sachkenntnis. Der Burg Wolmirstedt am Hochufer der alten Elbe und des jetzigen Ohreverlaufes kommt nicht nur eine herausragende Bedeutung und wirksame Landmarke zu, sie umfasst auch ein 1927 gegründetes Regionalmuseum mit Öffnungszeiten von Dienstag bis Freitag sowie Sonntag, mit Dauer- und Sonderausstellungen. Im Vergleich mit anderen Standorten, die in Ziel Z 6.2.6.-3. aufgeführt werden und nicht zugängliche Denkmale umfassen, ist eine Zurücksetzung des Standortes Wolmirstedt in keiner Weise fachlich zu rechtfertigen.

Die Stadt Wolmirstedt bittet um erneute Prüfung und Berücksichtigung im Regionalen Entwicklungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



M. Cassuhn  
Bürgermeisterin